

# Bundesärztekammer

Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ärztekammern  
Deutscher Ärztetag  
präsident



Bundesärztekammer | Postfach 12 08 64 | 10598 Berlin

Berlin, 07.05.2020

Bundesärztekammer  
Herbert-Lewin-Platz 1  
10623 Berlin  
www.baek.de

**Dr. med. (I) Klaus Reinhardt**  
Präsident

Fon +49 30 400 456-350

Fax +49 30 400 456-380

E-

Mail klaus.reinhardt@baek.de

Diktatzeichen: KR/MS

Aktenzeichen: xxxxxxx

## per E-Mail

An alle beteiligten ärztlichen Berufsverbände und  
wissenschaftlichen medizinischen Fachgesellschaften

### nachrichtlich

Vorstand der Bundesärztekammer

Ausschuss „Gebührenordnung“ der Bundesärztekammer

## **Abrechnungsempfehlungen im Rahmen der COVID-19-Pandemie**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchte ich Sie auf unsere aktuellen Abrechnungsempfehlungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie hinweisen, die auch auf unserer Homepage sowie im Deutschen Ärzteblatt veröffentlicht werden.

Sie erhalten im Anhang die betreffenden Abrechnungsempfehlungen bezüglich folgender Themenbereiche:

1. Gemeinsame Abrechnungsempfehlung von Bundesärztekammer, PKV-Verband und Beihilfekostenträgern zur Analogabrechnung für die Erfüllung aufwendiger Hygienemaßnahmen im Rahmen der COVID-19-Pandemie
2. Gemeinsame Abrechnungsempfehlung von Bundesärztekammer, BPTK, PKV-Verband und Beihilfekostenträgern zu telemedizinischen Leistungen bei Erbringung im Rahmen der COVID-19-Pandemie
3. Abrechnungsempfehlung der Bundesärztekammer zu telemedizinischen Leistungen (in Abstimmung mit dem PKV-Verband)
4. Abrechnungsempfehlung der Bundesärztekammer zur mehrfachen Berechnung der Nr. 3 GOÄ für längere telefonische Beratungen (in Abstimmung mit dem PKV-Verband)

Zu 1.:

Der PKV-Verband und die Bundeszahnärztekammer (BZÄK) haben sich darauf geeinigt, für den Zeitraum vom 09.04.2020 bis zum 31.07.2020 eine Analogabrechnung zur Abgeltung der Kosten für einen deutlich erhöhten Hygieneaufwand im Rahmen der COVID-19-Pandemie in Höhe von 14,23 EUR je Sitzung zu ermöglichen. Es wäre wünschenswert gewesen, von der BZÄK in die Abstimmungen zu dieser Analogabrechnung einbezogen zu werden, da dies die Möglichkeit eröffnet

hätte, für Ärzte eine vergleichbare, gebührenrechtlich gangbare Lösung parallel zu entwickeln. Auf Grund der damit schon für Zahnärzte umgesetzten Regelung war der Spielraum für den Bereich der GOÄ eingeengt. Die Bundesärztekammer (BÄK) hat sich mit dem PKV-Verband und den Beihilfekostenträgern an der Regelung für Zahnärzte orientiert. Bei Berechnung der in der Abrechnungsempfehlung der BÄK vorgesehenen Analogziffer (Nr. 245 GOÄ, 2,3facher Satz in Höhe von 14,75 EUR) ist eine zeitgleiche Überschreitung des 2,3fachen Gebührensatzes für die in der Sitzung erbrachten ärztlichen Leistungen aufgrund des erhöhten Hygieneaufwandes nicht möglich.

Alternativ zu dieser Abrechnungsempfehlung ist es dem erbringenden Arzt nach der GOÄ unbenommen, den gesteigerten Aufwand für die jeweilige Leistung über den Gebührenrahmen zu berücksichtigen. Für diesen Fall weisen wir auf die Regelungen der GOÄ, insbesondere die Begründungspflicht bei Überschreiten des Schwellenwertes nach § 12 Abs. 3 GOÄ hin. Eine pauschale Begründung zur Steigerung aller Leistungen ist damit nicht möglich, die Begründung muss für jede einzelne Leistung spezifisch erfolgen.

Zu 2.:

Aufgrund der im GKV-Bereich getroffenen Sonderregelungen zur Videosprechstunde im Rahmen der Psychotherapie während der Corona-Pandemie wurden für den Bereich der privatärztlichen Versorgung vergleichbare Abrechnungsempfehlungen mit BpTK, PKV-Verband und den Beihilfekostenträgern konsentiert.

Für Leistungen im Rahmen der psychotherapeutischen Versorgung zur Eingangsdiagnostik, Indikationsstellung und Aufklärung gilt der unmittelbare persönliche Arzt-Patientenkontakt. In begründeten Ausnahmefällen kann von diesem Grundsatz abgewichen werden. Diese Ausnahmefälle müssen durch Umstände der COVID-19-Pandemie begründet sein und berechtigen zur Erbringung der jeweiligen Leistung im Rahmen der Videoübertragung (wie z.B. einer Videosprechstunde).

Leistungen bei schon begonnenen psychotherapeutischen Verfahren können während der COVID-19-Pandemie per Videoübertragung erbracht werden. Die Regelungen gelten zunächst befristet bis zum 30.06.2020. Eine zeitliche Verlängerung dieser Empfehlung wird zwischen den Beteiligten anhand der Entwicklung der pandemischen Lage beraten.

Zu 3.:

Da im Rahmen der COVID-19-Pandemie die Erbringung telemedizinischer Leistungen in der Patientenversorgung zunehmend an Bedeutung gewinnt und zahlreiche Anfragen an die Landesärztekammern bzw. die BÄK zu diesem Themenbereich gerichtet wurden, wurden entsprechende Abrechnungsempfehlungen vom Vorstand der BÄK beschlossen. Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass diese Regelungen unabhängig von der COVID-19-Pandemie für telemedizinische Leistungen und zeitlich unbefristet gelten.

Zwar stellen die Abrechnungsempfehlungen zu telemedizinischen Leistungen eine Abrechnungsempfehlung der BÄK dar, die PKV hat jedoch die gleiche Sichtweise zugesichert, so dass von einer störungsfreien Umsetzung der Abrechnungsempfehlungen ausgegangen werden kann.

Zu 4.:

Aufgrund der Notwendigkeit von längeren telefonischen Beratungen und stützenden Gesprächen per Telefon während der Corona-Pandemie sowie schon im GKV-Bereich getroffener Sonderregelungen zur Telefonkonsultation hat der Vorstand der BÄK eine Abrechnungsempfehlung für längere telefonische Beratungen auch für die privatärztliche Versorgung beschlossen. Wie für den Bereich der telemedizinischen Leistungen ist auch hier die störungsfreie befristete Umsetzung der Abrechnungsempfehlung durch den PKV-Verband zugesichert worden. Kann die Arztpraxis pandemiebedingt nicht aufgesucht werden und steht eine Videoübertragung nicht zur Verfügung kann die Nr. 3 GOÄ je Sitzung und je vollendete 10 Minuten bis zu viermal bis zum 2,3fachen Satz berechnet werden. Liegen die pandemiebedingten Voraussetzungen vor, können auf diese Weise bis zu vier längere telefonische Beratungen im Kalendermonat in Rechnung gestellt werden. Diese Regelung gilt, entgegen der Regelung im GKV-Bereich, unabhängig von der Fachgruppenzugehörigkeit. Ich betone dies ausdrücklich, da beispielsweise Fachgruppen aus dem Bereich der psychiatrischen Versorgung eine telefonische Erbringung z. B. der Nr. 801 GOÄ gefordert haben. Die zeitlich befristete Möglichkeit der mehrfachen Berechnung der Nr. 3 GOÄ für pandemiebedingte längere telefonische Beratungen berücksichtigt dagegen alle Fachgruppen.

Wir bitten Sie, diese Abrechnungsempfehlungen allen ärztlichen Kollegen zur Verfügung zu stellen, um eine rasche, der aktuellen Situation angemessene Umsetzung zu gewährleisten. Ich betone

nochmals, dass die in diesem Schreiben genannten Abrechnungsempfehlungen in Abstimmung mit dem PKV-Verband und wie beschrieben mit anderen Institutionen erfolgt sind. Sollte es wider Erwarten zu Auseinandersetzungen im Rahmen der Abrechnung kommen, bitten wir, uns dies zeitnah mitzuteilen, damit wir kurzfristig reagieren und Abhilfe schaffen können.

In diesem Zusammenhang möchte ich mich persönlich für Ihren Einsatz und Ihre unverzügliche Handlungsfähigkeit in dieser nie dagewesenen pandemischen Lage ausdrücklich bedanken. Nicht zuletzt durch Ihr zielgerichtetes und vielfach innovatives Engagement ist es bisher gelungen, die Ausbreitung des Virus zu kontrollieren und jedem hiervon betroffenen Patienten die notwendige medizinische Versorgung zu gewährleisten. Damit hat die deutsche Ärzteschaft bewiesen, dass auf sie auch in Extremsituationen Verlass ist! In unserer Sichtweise, dass das deutsche Gesundheitssystem zu den weltweit besten zählt, fühlen wir uns ebenso bestätigt wie in der Ablehnung jedweder Eingriffe, Beschneidungen und Experimente, die dieses System gefährden. Es bleibt zu hoffen, dass unsere Bemühungen diese Krise nicht nur entschärfen, sondern bald beenden werden.

Mit kollegialen Grüßen

Dr. med. (I) Klaus Reinhardt